

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für das Heilwesen

A	Allgemeine Bestimmungen für alle Berufsgruppen	
1	Gegenstand der Versicherung	C.C Gelegentliche ausserdienstliche Tätigkeit
2	Mitversicherte Risiken	1 Gegenstand der Versicherung
2.1	Apparate	2 Praxisvertretungen
2.2	Vermögensschäden	C.D Gelegentliche ärztliche Tätigkeit
2.3	Auslandsschäden	1 Gegenstand der Versicherung
2.4	Strahlenschäden	2 Praxisvertretungen
2.5	Unterhaltsklausel	C.E Medizinstudenten im praktischen Jahr und Famulanten
2.6	Konsiliartätigkeit von Ärzten	1 Gegenstand der Versicherung
2.7	Umwelthaftpflicht-Versicherung	2 Auslandsschäden
2.8	Schlüsselschäden (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)	C.F Tierärzte, Tierheilpraktiker und Viehkastrierer
2.9	Nachhaftung/Beendigung der ärztlichen Tätigkeit	1 Gegenstand der Versicherung
2.10	Erweiterter Strafrechtsschutz	2 Mitversicherte Risiken freiberuflich tätiger Tierärzte
3	Risikoabgrenzung	2.1 Beschäftigung von Vertretern, Assistenten, Volontärtierärzten, Veterinärpraktikanten und nichttierärztlichem Personal
3.1	Erhöhung / Erweiterung des Risikos, Vorsorge	2.2 Vertretung vorübergehend verhinderter Tierärzte
3.2	Brand und Explosionsschäden	2.3 Gutachtertätigkeit
3.3	Private Haftpflichtrisiken	2.4 Not- und Sonntagsdienste
3.4	Kraft-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge	C.G Krankengymnasten, Masseure, Psychotherapeuten und sonstige Heilberufe
3.5	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	1 Gegenstand der Versicherung
3.6	Ausschlüsse	2 Hinweis für approbierte Ärzte
3		3 Tätigkeitsschäden (gilt nur für ambulante Pflegedienste)
B	Allgemeine Bestimmungen für freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, sonstige Heilberufe und Apotheken	
1	Mitversicherte Risiken	C.H Apotheken
1.2	Abwässerschäden	1 Deckungsvorsorge
1.3	Mietsachschäden	2 Vermögensschäden
1.4	Entwendung und Abhandenkommen eingebrachter Sachen	3 Not- und Sonntagsdienste
1.5	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	4 Auslandsschäden
2	Risikoabgrenzung	C.I Heilpraktiker
		1 Gegenstand der Versicherung
		2 Versicherungsumfang
C	Besondere Bestimmungen	3 Hinweis für approbierte Ärzte
C.A	Freiberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte	4 Beschäftigung von Vertretern und anderen Personen
1	Beschäftigung von Vertretern und anderen Personen	5 Vertretung vorübergehend verhinderter Heilpraktiker und Nebentätigkeiten
2	Praxisvertretungen und Nebentätigkeiten	
3	Tätigkeitsschäden (gilt nicht für Augen- und Zahnärzte)	
C.B	Dienstlich tätige Ärzte und Zahnärzte	
1	Gegenstand der Versicherung	
2	Verwaltende Tätigkeiten	
3	Praxisvertretungen	

A Allgemeine Bestimmungen für alle Berufsgruppen

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit entsprechend des Berufsbildes und dessen rechtlichen Beschränkungen.

Bei Veränderung der Risikoverhältnisse (z. B. bei Erhalt der Facharztanerkennung, Ernennung zum leitenden Arzt, bei Eröffnung einer eigenen Praxis) ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Die Versicherung wird dann zu den für die neue Tätigkeit maßgebenden Beiträgen und Bedingungen fortgeführt, sofern der Versicherer hierfür Versicherungsschutz bietet (siehe hierzu auch Ziffer 3.1).

Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung besteht kein Versicherungsschutz

- aus Behandlungen oder Verwendung und Abgabe von Arzneimitteln, die nicht in der Heilkunde anerkannt sind;
- aus der regelmäßigen Behandlung von Leistungssportlern,
- für Geburtshilfe.

2 Mitversicherte Risiken

2.1 Apparate

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von Apparaten, soweit sie in der Heilkunde anerkannt sind und nicht gesondert Versicherungsschutz hierfür beantragt werden muss.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Geräte nicht ausreichend gewartet wurden.

2.2 Vermögensschäden

2.2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender und prüfender Tätigkeit;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrecht;
- aus der Vergabe von Lizzenzen und Patenten;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen sowie Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen und dergleichen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von

Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen;

- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten;
- aus Pflichtverletzungen, die aus der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus gutachterlicher Tätigkeit (siehe aber 2.11).

2.2.2

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

2.2.3

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.

2.3 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland soweit sich der Patient im Zeitpunkt der ärztlichen Konsultation im Inland aufgehalten hat,
- aus Anlass von Erste-Hilfe-Leistungen (auch Geburtshilfe) bei Unglücksfällen im Ausland,
- aus der Teilnahme an Kongressen, Symposien, Ausstellungen, Messen und Märkten.

Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeiten im Ausland muss besonders vereinbart werden.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des

Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in USA und Kanada sowie deren Territorien oder Ansprüchen, die in den USA und Kanada sowie deren Territorien geltend gemacht werden, findet eine evtl. vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein) bei der Teilnahme an Kongressen, Symposien, Ausstellungen, Messen und Märkten keine Anwendung.

Auf die Risikoabgrenzungen (Ziffer 3) wird besonders hingewiesen.

2.4

Strahlenschäden

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.12 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht

- wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungszwecken sowie Störstrahler;
- wegen Schäden aus Besitz oder Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Heilzwecken sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen;
- wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus der Untersuchung oder Behandlung mit Röntgeneinrichtungen zu Heilzwecken sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.

und, **sofern besonders vereinbart** (siehe Versicherungsschein),

- wegen Schäden aus Besitz oder Verwendung von deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen;
- wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus der Untersuchung oder Behandlung mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.

Hinweis für angestellte Ärzte und Medizinstudenten im Praktischen Jahr:

für den Umgang mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen besteht ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz über die Pflichtversicherung des Gerätebetreibers.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus der Behandlung, soweit die Apparate und Behandlungen nicht in der Heilkunde anerkannt sind.
- wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung,
- soweit eine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht oder

– soweit zwar keine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, diese Anwendungen aber nicht in der Heilkunde anerkannt sind.

Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingung ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der Medizinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient.

- wegen genetischer Schäden.
- wegen Schäden infolge Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.
- aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen und in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.
- wenn die radioaktiven Stoffe oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben. Das gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Messgeräte nicht oder nicht sachgerecht gelagert bzw. ausreichend gewartet worden sind.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

2.5

Unterhaltsklausel

Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt oder Apotheker wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenen Schwangerschaftsabbruches handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden.

2.6

Konsilartätigkeit von Ärzten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Konsilien, soweit sie eine reine Beratung und nicht eine Behandlung oder Mitbehandlung darstellen.

Darüber hinausgehender Versicherungsschutz für Konsilartätigkeiten muss besonders vereinbart werden.

2.7

Umwelthaftpflicht-Versicherung

Eingeschlossen ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach Ziffer 1.2.7 und den sonstigen Bestimmungen der Umwelthaftpflicht Versicherung. Für Umweltrisiken nach den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5 und für Ziffer 1.2.6 der Umwelthaftpflicht-Versicherung besteht Versicherungsschutz nur nach be-

	sonderer Vereinbarung.	3 Risikoabgrenzung
2.8	<p>Schlüsselschäden (sofern besonders vereinbart, siehe Versicherungsschein)</p> <p>Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.</p> <p>Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlüsseln und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).</p> <p>Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- oder Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.</p>	<p>3.1 Erhöhung/Erweiterung des Risikos, Vorsorge</p> <p>Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) geregelten Bestimmungen über die Erhöhung / Erweiterung des Risikos bzw. die Vorsorge (Ziffer 3.1.2, Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4 AHB) finden keine Anwendung für die Ausdehnung der Tätigkeit auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geburtshilfe – Kosmetische Behandlungen – Krankenhäuser mit operativer Tätigkeit – Blutbanken – Zelltherapie. <p>Diese Abweichung von den AHB gilt nicht für Medizinstudenten im praktischen Jahr und Assistenzärzte ohne Gebietsbezeichnung, die im Rahmen ihrer Weiterbildung eine Ausbildungsphase in entsprechenden Bereichen durchlaufen.</p> <p>Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung die für die Berufshaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen.</p>
2.9	Nachhaftung/Beendigung der ärztlichen Tätigkeit	<p>3.2 Brand und Explosionsschäden</p> <p>Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vor- schrifts-, oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.</p>
2.10	Erweiterter Strafrechtsschutz	<p>3.3 Private Haftpflichtrisiken</p> <p>Versicherungsschutz besteht, sofern dies besonders vereinbart wurde (siehe Versicherungsschein), im Rahmen und Umfang der hierfür geltenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.</p>
2.10.1	Ziffer 5.3 AHB erhält folgende Fassung: „In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren – Kosten der Verteidigung.“	<p>3.4 Kraft-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge</p> <p>3.4.1 Für die Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von Kraft- und Wasserfahrzeugen gilt:</p>
2.10.2	Anstelle von Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 AHB gilt Folgendes: „Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziffer 2.10.1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.“	<p>3.4.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuganhängers verursachen.</p>
2.10.3	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.	<p>3.4.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.</p>
2.11	Gutachtertätigkeit	<p>3.4.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p>
	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Erstellung von Gutachten. Für die Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.	<p>3.4.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.4.1.1 und 3.4.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>
		<p>3.4.2 Für die Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von Luft- und Raumfahrzeugen gilt:</p>

3.4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

3.4.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.4.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

3.5 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

3.5.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherer entstanden sind.

3.5.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.6 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

B Allgemeine Bestimmungen für freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, sonstige Heilberufe und Apotheken

1 Mitversicherte Risiken

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

als Eigentümer und Besitzer (z. B. als Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer) von Grundstücken
– nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers

und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden. Die Vermietung/Verpachtung an Dritte ist bis zu dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Bruttojahresmiet- oder Pachtwert mitversichert. Wird dieser Betrag überschritten, ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, der entsprechende Tarifbeitrag zu entrichten. Versichert sind hierbei Schäden infolge von Verstößen gegen die dem Versicherungsnehmer in den o. g. Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf dem Bürgersteig und Fahrdamm).

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten). Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten die im Versicherungsschein ausgewiesene Summe, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende eines Versicherungsjahres zu melden ist, der entsprechende Tarifbeitrag zu entrichten.
- des Versicherungsnehmers als Betreiber von Photovoltaikanlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Strom gegen Entgelt ins öffentliche Netz eingespeist wird.
- des Versicherungsnehmers als Betreiber von Solarthermieanlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.2 und Ziffer 7.10.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Soweit vorstehender Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB

- Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt. Diese Deckungsweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Versicherung keine Anwendung.

1.2	Abwasserschäden	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden, die entstehen durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ziffer 7.10.2 AHB bleibt unberührt.	Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein
1.3	Mietsachschäden	<p>Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden, die entstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> – anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten; – an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken). <p>Ausgeschlossen bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten. – Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen selbst versichern kann. Dies gilt nicht, wenn über eine anderweitig bestehende Versicherung keine Leistung zu erlangen ist. – Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung. – Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Produktions-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten. – Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen (vgl. auch Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5.1 Abs. 2 AHB); <p>und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.</p>	<p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.</p> <p>Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4.3 und Ziffer 7.4.4 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sachschäden; – Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist.
1.6	Ansprüche aus Benachteiligungen	<p>Eingeschlossen gelten Ansprüche aus Benachteiligungen gemäß den „Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Ansprüche aus Benachteiligungen“ (AH 9280).</p>	
2	Risikoabgrenzung	<p>Hinweis für Praxis- und Laborgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen und Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG):</p>	
		<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Gemeinschaft eingebrachten oder von der Gemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht werden.</p>	
		<p>Ebenso ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Gemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.</p>	
C	Besondere Bestimmungen		
C.A	Freiberufllich tätige Ärzte und Zahnärzte		
1		<p>Beschäftigung von Vertretern und anderen Personen</p>	
		<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> – aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Die persönliche Haftpflicht des Vertreters ist nicht mitversichert. – aus der Beschäftigung von angestellten Ärzten (gemäß § 32b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte) Assistenzärzten, Medizinstudenten im Praktischen Jahr und des nichtärztlichen Personals, einschließlich der persönlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursacht haben. 	
		<p>Versicherungsschutz für in einer Praxis beschäftigte eigenständig tätige Ärzte besteht nur, wenn dies besonders ver einbart wurde.</p>	
		<p>Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.</p>	
2	Praxisvertretungen und Nebentätigkeiten		
		<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> – aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten 	

	<p>Arztes / Zahnarztes, soweit die Vertretung nicht über die gemäß Versicherungsschein versicherte Tätigkeit hinausgeht</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus Erste-Hilfe-Leistungen (auch Geburtshilfe) in Unglücksfällen – aus Behandlungen in Notfällen – aus ärztlichen Freundschaftsdiensten im Bekanntenkreis – aus Gutachtertätigkeit – aus ärztlichen Not-, Sonntags- und KV-Diensten – als Arzt auf Veranstaltungen – aus Notarztwagenfahrten und Begleitung von Intensivpatienten 	<p>teter Arzt in einer Krankenanstalt, bei einem leitenden Krankenhausarzt, bei einem niedergelassenen Arzt, bei Behörden, soweit hierfür weder eine anderweitige Deckung noch Freistellungspflicht besteht.</p>
2	Verwaltende Tätigkeiten	Es besteht kein Versicherungsschutz für verwaltende Tätigkeiten im Rahmen des Dienstverhältnisses.
3	Praxisvertretungen	<p>Bei Assistenzärzten ohne Gebietsbezeichnung sind ambulante Praxisvertretungen ohne Operationen bis zu einer jährlichen Gesamtdauer von 6 Wochen mitversichert.</p> <p>Bei Fach- und Oberärzten, die auch für ihre dienstliche Tätigkeit bei uns versichert sind, sind ambulante Praxisvertretungen ohne Operationen im gleichen Fachgebiet bis zu einer jährlichen Gesamtdauer von 6 Wochen mitversichert.</p> <p>Darüber hinausgehender Versicherungsschutz für Praxisvertretungen muss besonders vereinbart werden.</p>
	c.c Gelegentliche außerdienstliche Tätigkeit	
1	Gegenstand der Versicherung	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
		<ul style="list-style-type: none"> – aus Erste-Hilfe-Leistungen (auch Geburtshilfe) – aus Behandlungen in Notfällen einschließlich Notarztwagenfahrten und Begleiten von Intensivpatienten – aus ärztlichen Freundschaftsdiensten im Bekanntenkreis – aus gelegentlicher Gutachtertätigkeit – aus gelegentlichen ärztlichen Not-, Sonntags- und KV-Diensten – aus gelegentlicher Tätigkeit als Arzt auf Veranstaltungen – aus gelegentlicher Konsiliartätigkeit (reine Beratung) <p>„gelegentlich“ bedeutet: unregelmäßig, im Monatsdurchschnitt nicht mehr als dreimal.</p>
2	Praxisvertretungen	Versicherungsschutz für Praxisvertretungen muss besonders vereinbart werden.
	c.D Gelegentliche ärztliche Tätigkeit	
1	Gegenstand der Versicherung	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
		<ul style="list-style-type: none"> – aus Erste-Hilfe-Leistungen – aus Behandlungen in Notfällen – aus ärztlichen Freundschaftsdiensten im Bekanntenkreis <p>„gelegentlich“ bedeutet: unregelmäßig, im Monatsdurchschnitt nicht mehr als dreimal</p>
2	Praxisvertretungen	Versicherungsschutz für Praxisvertretungen muss besonders vereinbart werden.
	c.E Medizinstudenten im praktischen Jahr und Famulanten	
1	Gegenstand der Versicherung	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit im Rahmen seines Ausbildungsvorverhältnisses, soweit hierfür weder eine anderweitige Deckung noch Freistellungspflicht besteht.

2	Auslandsschäden	nen.
	In Ergänzung von Abschnitt A. Ziffer 2.3 (Auslandsschäden) ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – eingeschlossen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen vorübergehender Auslandsaufenthalte innerhalb Europas für eine berufliche Tätigkeit oder zur beruflichen Aus- und Weiterbildung mit einer jährlichen Gesamtdauer von maximal acht Monaten. Die sonstigen Bestimmungen von Ziffer 2.3 bleiben unberührt.	
C.F	Tierärzte, Tierheilpraktiker und Viehkastrierer	
1	Gegenstand der Versicherung	C.G Krankengymnasten, Masseure, Psychotherapeuten und sonstige Heilberufe
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere (Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein).	1 Gegenstand der Versicherung
2	Mitversicherte Risiken freiberuflich tätiger Tierärzte	Versicherungsschutz für Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Berufsbild eigen sind, muss besonders vereinbart werden.
2.1	Beschäftigung von Vertretern, Assistenten, Volontärtierärzten, Veterinärpraktikanten und nicht-tierärztlichem Personal	2 Hinweis für approbierte Ärzte
	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers	Sofern ein Arzt nur Versicherungsschutz für seine Tätigkeit in einem unter Abschnitt C.G. fallenden Heilwesenberuf genießt, muss die Absicherung der gelegentlichen ärztlichen oder außerdienstlichen Tätigkeit besonders vereinbart werden.
	<ul style="list-style-type: none"> – aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Die persönliche Haftpflicht des Vertreters ist nicht mitversichert; – aus der Beschäftigung von Veterinärpraktikanten und nichttierärztlichem Personal, einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursacht haben; – aus der Beschäftigung eines namentlich benannten Assistenttierarztes, einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Person für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursacht. 	3 Tätigkeitsschäden (gilt nur für ambulante Pflegedienste)
	Versicherungsschutz für in einer Praxis beschäftigte Tierärzte sowie weitere Assistenz- und Volontärtierärzte besteht nur, wenn dies besonders vereinbart wurde.	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden <ul style="list-style-type: none"> – durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind; – dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat; – durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen <ul style="list-style-type: none"> – Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen, wobei sich dieser Ausschluss auch auf die Ladung von solchen Fahrzeugen bezieht. Für Container gilt dieser Ausschluss auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. – Beschädigung von Erdleitungen, Frei- oder Oberleitungen. – Beschädigung von solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder –verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.
2.2	Vertretung vorübergehend verhinderter Tierärzte	Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten) bleiben bestehen.
	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Tierarztes, soweit die Vertretungstätigkeit nicht über die gemäß Versicherungsschein versicherte Tätigkeit hinausgeht.	Versicherungssummen und/oder Selbstbeteiligung siehe Versicherungsschein.
2.3	Gutachtertätigkeit	Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.
	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Erstellung von Gutachten. Versicherungssumme siehe Versicherungsschein.	
2.4.	Not-, Sonntags- und KV-Dienste	C.H Apotheken
	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Versicherungsfällen, die sich im Rahmen von Not-, Sonntags- und KV-Diensten ereig-	1 Deckungsvorsorge
		Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, für die der Versicherungsnehmer eine Deckungsvorsorge gemäß § 94 des Arzneimittelgesetzes (AMG) zu treffen hat.
		2 Vermögensschäden
		Bei einer Verwechslung von Medikamenten wird sich der

	Versicherer nicht auf die Ausschlussbestimmungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden berufen.	3	Hinweis für approbierte Ärzte
3	Not- und Sonntagsdienste		Sofern ein Arzt nur für seine Tätigkeit als Heilpraktiker Versicherungsschutz genießt, muss die Absicherung der gelegentlichen ärztlichen Tätigkeit (z. B. Erste-Hilfe-Leistungen) besonders vereinbart werden.
	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Versicherungsfällen, die sich im Rahmen von Not- und Sonntagsdiensten ereignen.		
4	Auslandsschäden	4	Beschäftigung von Vertretern und anderen Personen
	In Ergänzung von Abschnitt A. Ziffer 2.3 (Auslandsschäden) ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle, die auf die Abgabe von Arzneimitteln und anderen apothekeüblichen Waren in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind. Die sonstigen Bestimmungen von Ziffer 2.3 bleiben unberührt.		Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
			<ul style="list-style-type: none"> – aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Die persönliche Haftpflicht des Vertreters ist nicht mitversichert; – aus der Beschäftigung von Büro- und Reinigungskräften, Praktikanten und Praxishelfern sowie weisungsgebundener Assistenten, einschließlich der persönlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursachthaben.
C.I	Heilpraktiker		Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
1	Gegenstand der Versicherung	5	Vertretung vorübergehend verhinderter Heilpraktiker und Nebentätigkeiten
	Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit entsprechend des Berufsbildes und dessen rechtlichen Beschränkungen.		Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
	Bei Veränderung der Risikoverhältnisse, wie z. B. der Erweiterung des Therapieangebotes, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Die Versicherung wird dann zu den für die veränderte Tätigkeit maßgebenden Beiträgen und Bedingungen fortgeführt.		<ul style="list-style-type: none"> – aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Heilpraktikers, soweit die Vertretung nicht über die gemäß Versicherungsschein versicherte Tätigkeit hinausgeht; – aus gelegentlicher Lehrtätigkeit / Dozententätigkeit; – aus dem gelegentlichen Halten von Vorträgen; – aus der Teilnahme an Kongressen und Symposien.
2	Versicherungsumfang		Versicherungsschutz für kosmetische Behandlungen, Spritzenkurse und regelmäßige Seminare besteht nur, wenn dies besonders vereinbart wurde.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des behördlich zugelassenen Heilpraktikers aus allen beruflichen Tätigkeiten im Rahmen des Heilpraktikergesetzes (HPG), der Durchführungsverordnung (DVO) und des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die behördliche Zulassung als Heilpraktiker, die am Tage des Versicherungsfalles noch vorgelegen haben muss.		
	Für bestimmte Behandlungsmethoden, wie z. B. Chiropraktik, Chelat-Therapie, Neuraltherapie, Chiva, Radiowellentherapie und Zelltherapie, muss Versicherungsschutz besonders vereinbart werden.		